

## **Aufruf *partizipativen* Projekten**

### **Wettbewerbsvorschriften (vom 2. Februar 2021)**

---

#### **1. Umfeld**

Die vorliegenden Vorschriften werden auf folgende Grundlagen ermittelt:

- auf den Schlussbericht des Gemeinderates zum Postulat Nr. 30 der Generalräte Marine Jordan, Tina Odermatt, Simon Zurich und Marc Vonlanthen, welches um Prüfung der Möglichkeit ersucht, ein Budget für partizipative Projekte einzurichten;
- gestützt auf den Entscheid des Gemeinderates vom 6. März 2018 zu partizipativen Projekten
- das vom Generalrat validierte Budget 2021

#### **2. Anwendungsbereich**

Die vorliegenden Vorschriften begrenzen den Rahmen des Aufrufs zu partizipativen Projekten, die zur aktiven Beteiligung der Bürger ermuntern, auf das Gemeindegebiet der Stadt Freiburg.

Die sehen die Regeln für die Durchführung des Aufrufs zu partizipativen Projekten vor.

#### **3. Definition**

Im Sinn den vorliegenden Vorschriften definiert sich das partizipative Projekt als ein Projekt, das ermöglicht, die wichtigsten betroffenen Milieus anzuhören, ihnen das Wort zu erteilen und sie namentlich bei der Entwicklung der verschiedenen Quartiere mit einzubeziehen.

#### **4. Beschränkung und Budget**

Der vorliegende Aufruf zu partizipativen Projekten ist auf das Jahr 2021 beschränkt.

---

Die Frist für die Einreichung der Projekte endet am 31. März 2021.

Ein Maximalbetrag von CHF 50'000.- für die Gesamtheit der Projekte ist im Budget 2021 vorgesehen.

## 5. Teilnehmer

Der vorliegende Aufruf richtet sich an alle Bürger und Bürger-Gruppierungen mit Wohnsitz in der Stadt Freiburg sowie an die Vereine und Kollektive mit Sitz in Freiburg.

## 6. Basiskriterien

- Der Träger des Projektes muss garantieren, jeden die Möglichkeit zu geben, sich aktiv am Projekt zu beteiligen.
- Das Projekt muss auf eine bestimmte Zeit begrenzt sein.
- Das Ziel muss nicht kommerziell und von öffentlichem Interesse sein.
- Das Projekt muss an einem Ort stattfinden, der für das Publikum permanent zugänglich ist.
- Das Projekt darf nicht im Widerspruch zu den Projekten der Gemeinde stehen.
- Das Projekt muss auf der Grundlage der Freiwilligenarbeit beruhen.

## 7. Inhalt des Dossiers für die Projektübergabe

Der Träger des Projektes hinterlegt ein kurz gehaltenes Dossier, das folgende Elemente enthalten muss:

- a) den Wortlaut des Projekts und dessen Ziele.
- b) das Budget (inklusive **vorhersehbare Kosten zu Lasten der Gemeinde** wie beispielsweise die Bewilligungen, das Material, die Energie- und Wasserkosten, usw.). Die Gemeinde wird **keinerlei zusätzliche Kosten** übernehmen, wenn diese nicht in dem zur Validierung eingereichten Projekt vorgesehen ist. Auch entschädigt sie keine Arbeitsstunden.

- c) die Beschreibung des Projekts: Organisation, Terminkalender, methodologisches und partizipatives Vorgehen, Standorte, Sicherheit, Abfallentsorgung, Ressourcen (Wasser, Strom), usw.
- d) die Beschreibung des Projektträgers und die Bestimmung der Kontaktperson.

## **8. Auswahl und Entscheid**

Eine ehrenamtlich arbeitende ad-hoc-Kommission, bestehend aus maximal 11 Mitgliedern, worunter den Mitgliedern des Auswahlkomitees, verfasst eine Befürwortung zu Handen des Gemeinderates.

Die Kommission wird für die laufende Legislatur (2021-2026) durch das Auswahlkomitee ernannt. Wer daran interessiert ist, die Kommission beizutreten, kann sich bis zum 31. März 2021 beim Finanzamt melden. Die durch die Projekte betroffenen Dienstchefs nehmen mit beratender Stimme den Sitzungen der Kommission teil.

Das Auswahlkomitee besteht aus zwei Gemeinderäten und dem Veranstaltungsverantwortlichen. Der Direktor der Finanzen und der Kultur führt sowohl das Auswahlkomitee wie die Kommission.

Der Entscheid über die Projekte und die Aufteilung der genannten Geldsumme (Punkt 4) liegt in der Zuständigkeit des Gemeinderates.

Mit der Unterzeichnung einer Erklärung zur Verwendung der finanziellen Unterstützung verpflichtet sich der Preisträger, die Leistung, für die er gefördert wurde, zu erbringen und die zur Verfügung gestellten Geldsumme ordnungsgemäß zu verwenden.

Die vorliegenden Vorschriften verleihen keinerlei Anspruch auf den Erhalt einer Leistung.

## **9. Projektverfolgung**

Je nach Bedarf kann die Stadt Freiburg einen Dienst für die Verfolgung des Projektes nennen. Der Gewinner verwaltet sein Projekt jedoch eigenständig, ausser, es wurde im Rahmen des Aufrufes eine besondere Unterstützung im Budget angekündigt.

Der Sektor Kommunikation lädt die Preisträger zur aktiven Kommunikation ein und wird die veröffentlichten Informationen über seine üblichen Kommunikationskanäle weiterleiten. Eine Erstellung von Inhalten im Auftrag der Projektträger durch die Stadt ist ausgeschlossen.

## **10. Verantwortung**

Die Stadt Freiburg kann nicht als verantwortlich gehalten werden im Falle einer Änderung, Verschiebung oder Annullierung des Projektaufrufs.

Sie lehnt jegliche Verantwortung für die Organisation der Projekte ab.

## **11. Kontaktdaten**

Stadt Freiburg, Finanzamz

[Secretariat.finances@ville-fr.ch](mailto:Secretariat.finances@ville-fr.ch)

## **12. Inkrafttreten**

Die vorliegenden Vorschriften treten am 2. Februar 2021 in Kraft.

**Anlage:** Erklärung zur Verwendung der finanziellen Unterstützung



FINANZAMT

## Erklärung zur Verwendung der im Rahmen von partizipativen Projekten bezogenen finanziellen Unterstützung

erstellt für die Stadt Freiburg, die **<Name des Empfängers>** im Rahmen des partizipativen Projekts **<Projektbezeichnung>** den Betrag in Höhe von CHF **<Betrag>** gewährt hat.

Die Leiter der Siegerprojekte verpflichten sich, die folgenden Punkte zu beachten und erklären sich für deren Einhaltung verantwortlich:

1. Die Nutzung und Verwendung des gesprochenen Betrages muss mit dem im Rahmen der Ausschreibung eingereichten Projekt übereinstimmen.
2. Ein allfälliges Gesuch um Vorauszahlung kann maximal 1/3 des bewilligten Betrages umfassen und erst dann gestellt werden, wenn sicher ist, dass das Projekt begonnen hat. Der Restbetrag von 2/3 des gesprochenen Betrages wird nach Erhalt und Prüfung des Finanzberichts ausbezahlt.
3. Vertragliche Vereinbarungen und gesetzliche Vorschriften, deren Nichteinhaltung erhebliche finanzielle Auswirkungen haben könnte (z. B. in Bezug auf Genehmigungen und Umweltschutz), werden eingehalten.
4. Bei Beendigung des Projekts, aber spätestens am 30. November des auf die Ernennung der Siegerprojekte folgenden Jahres (N+1), wird der Stadt Freiburg ein Finanzbericht vorgelegt. Dieser muss die folgenden Elemente enthalten:
  - Beschreibung des Projektablaufs (Programm, Daten, Fotos usw.), Auflistung der Aspekte, die gut resp. weniger gut funktioniert haben, tatsächliche Kosten im Vergleich zu dem bei Einreichung des Dossiers dargelegten Budget, Schlussfolgerungen.
  - Darstellung allfälliger Ansprüche aus Rechtsstreitigkeiten oder aufgrund von wichtigen Ereignissen, die einen wesentlichen Einfluss auf den Finanzbericht haben können.
5. Alle Nachweise und Belege werden mindestens sechs Monate nach Vorlage des Finanzberichts aufbewahrt und der Stadt Freiburg für Rückfragen oder Detailprüfungen zur Verfügung gestellt.
6. Alle bedeutenden Elemente, welche nach der Vorlage des Finanzberichts eintreten und dessen Beurteilung wesentlich beeinflussen könnten, sind der Stadt Freiburg unverzüglich mitzuteilen.

Ort und Datum:

Unterschrift(en) des/der Projektleitenden des partizipativen Projekts: